

Zur Kopernikusforschung

Von
Hans Schmauch



*Mit fa. l. Gröfß
Der
Kopernikus.*

Druck der Ermländischen Zeitungs- u. Verlagsdruckeret Braunsberg Ostpr.





REGIONALNA Biblioteka Koszów

34447

54560

481

Zur Koppernikusforschung.

Von Hans Schmauch.

1. Das Vorleben des ermländischen Bischofs Lukas Wagenrode.

Bei der überragenden Bedeutung des Nikolaus Koppernikus ist es nicht erstaunlich, daß der Werdegang dieses großen Astronomen wiederholt eine ausführliche Darstellung gefunden hat. Die in alle Einzelheiten eindringende Forschung wandte dabei auch dem Vorleben seines Oheims, des späteren ermländischen Bischofs Lukas Wagenrode, ein ganz besonderes Interesse zu, da er ja auf die Ausbildung seines Neffen einen hervorragenden Einfluß ausgeübt hat. Immer wieder sind dabei neue Einzelheiten aus dem vielgewandten Lebensgang dieses eigenartigen Kirchenfürsten bekannt geworden. Nur wenige Angaben hatte A. Eichhorn 1860 in seiner umfangreichen Geschichte der ermländischen Bischofswahlen (Bd. I dieser Zeitschrift S. 171 f.) beigebracht, die Fr. Hipler in seinen Arbeiten über Nikolaus Koppernikus hier und da erweiterte. Ausführlicher beschäftigte sich erst L. Prowe in seiner Biographie des großen Astronomen mit den Lebensschicksalen Wagenrodes vor seiner Erhebung auf den ermländischen Bischofsstuhl.¹⁾ Nur wenig später gab ein polnischer Gelehrter, der Gnesener Domherr J. Korntkowski, einen Abriß seines Lebenslaufes, dem er später mancherlei Ergänzungen folgen ließ.²⁾ Neuerdings hat dann der polnische Koppernikusforscher L. A. Birkenmajer sowohl in seiner großen Biographie des Frauenburger Astronomen³⁾ wie auch in den 1924 erschienenen Stromata Kopernikana eine ganze

¹⁾ L. Prowe, Nikolaus Koppernikus Bd. I Teil 1 (Berlin 1883) S. 73–82, dabei ältere Arbeiten von ihm selbst, von Lurze, Malagola und Bender zusammenfassend und ergänzend.

²⁾ Prałaci i kanonicy katedry metropolitalnej Gnieźnieńskiej Bd. IV (Gnesen 1883) S. 243–273; Zbigniew Oleśnicki, arcybiskup Gnieźnieński i prymas Polski — in Roczniki towarzystwa przyjaciół nauk Poznańskiego Bd. XV (1887) S. 233–309 und Arcybiskupi Gnieźnieńscy Bd. II (Posen 1888) S. 446–493.

³⁾ Mikołaj Kopernik (Krakau 1900) S. 413–423.

Anzahl von bisher nicht beachteten Nachrichten über das Vorleben des Lukas Wagenrode beigebracht; seine Ergebnisse faßte E. Brachvogel in Band 22 dieser Zeitschrift S. 155 und in den Altpreussischen Forschungen 1925 Heft 2 S. 35 f. kurz zusammen. Bei einer Nachprüfung dieser Feststellungen Birkenmajers ergeben sich indessen erhebliche Berichtigungen und Ergänzungen.

Die Lebensschicksale des Lukas Wagenrode vor seiner Erhebung auf den ermländischen Bischofsstuhl lassen sich auf Grund der bisherigen Forschungen wie folgt zusammenstellen:

Als Sproß einer auch auf dem Lande begüterten Thorner Patrizierfamilie wurde der spätere Bischof Ende Oktober 1447 geboren;¹⁾ sein Vater war der altstädtische Schöppenmeister Lukas Wagenrode, seine Mutter war in erster Ehe mit Heinrich Peckau vermählt gewesen.²⁾

¹⁾ Prowe a. a. O. S. 73 gibt irrtümlich den 29. November als Geburtstag an.

²⁾ Über die Familie Wagenrode vgl. auch die Angaben, die A. Semrau in den Mitteil. des Koppertikus-Vereins Heft 31 (1923) S. 1–4 neu beisteuert. Über den Vater Lukas W. handelt ausführlich G. Bender, Heimat und Volkstum der Familie Koppertigk (Breslau 1920) S. 29 ff.

Im DBArch. des St. A. Königsberg findet sich Lukas Wagenrode (der Vater) außer den bei Prowe Bd. I, 1 S. 63 Anm. vermerkten beiden Fällen noch einmal etwa zum Jahre 1435 verzeichnet. In einer Zusammenstellung von Schäden, die preussische Landesländer von Polen erlitten haben und derentwegen beim Polenkönig Klage geführt werden soll, steht auch Lukas Wagenrode: Item hern Mathis von Labischaw sone adir seine erbnamen, uf der Cuya gesessen, zu laden von Lucas Rewssen und Lucas Watzenroden [auch: Watzilroden] wegin umme hundirt schok Bemischir groschin van schaden, als das des landrichtirs briff inneheldit van Calis; und sye van krige und gewald wegen nicht zu dem iren mochten komen, und hatten des vorgeschriben hern Mathis seynen dyner und sein geld zu Thorun mit rechte gehemet, und doromme hild her wedir uff eyn ganz geferte unsir meteburgere mit gewalt, die van Bresslow ken Thorun czogen, domitte her sie twangk, das sie im sein geld musten frey sagen.

Item zu laden Gothard von Dolsky und Sokolaw [an anderer Stelle heißt er: Petrasch von Sokolaw, in Doberyn gesessen] erbnamen von Lucas Watzenroden [auch: Watsenroden] wegen van schaden wegen und czinse, dorober her vorsegelte briffe hat, und mit gewald weren, das sich die stat von der Golaw [d. i. Gollub] der guttir, do die czinser van gefallen, nicht mogen underwinden; der schade ist III C mr gutes Prewsschen geldes. (Vier Aufzeichnungen auf Papier — hier ist die ausführlichste gegeben — zum Datum: [nach 1435], a. B. Judicialia o Nr. 6 und zum Datum: o. J. [um 1440], a. B. Schld. XXV Nr. 34).

Eine Stiefschwester Wagenrodes, Käthe Peckow, trat in das Nonnenkloster zu Eulm ein (vgl. L. Prowe Bd. I, 1 S. 67). Auch als Bischof stand Lukas Wagenrode in engen Beziehungen zu diesem Kloster. So schreibt die Äbtissin Mar-

Nach dem frühen Tode seines Vaters († 1462) begann er im Wintersemester 1463 zu Krakau sein Studium, das er 1465 in Köln fortsetzte.¹⁾ Beim Verlassen dieser Universität besaß er bereits den akademischen Grad eines Magisters der freien Künste.²⁾ Zum Studium der Rechtswissenschaft zog er alsbald nach der hochberühmten italienischen Universität Bologna, wo er sich im Wintersemester 1469/70 in die Matrikel der natio Germanorum eintragen ließ. Hier wurde er am 2. Januar 1472 sogar zum Vorsteher dieser Korporation gewählt. Am 18. Dezember 1473 promovierte er zum Doktor des kanonischen Rechts (doctor decretorum); in diesem Wintersemester 1473/74 hielt er in Bologna auch bereits juristische Vorlesungen etwa als außerordentlicher Professor, wenn man heutige Verhältnisse zugrunde legen darf. Während dieses Aufenthalts in Bologna (1469–74) einigte er sich am 4. November 1471 mit dem Thorner Rat über die Auszahlung einer ihm vom Vater her zustehenden Schuld, um sich so die Geldmittel für das kostspielige Studium an der italienischen Universität zu sichern. Seine damalige Anwesenheit in Thorn ist kaum anzunehmen, wenn auch der Wortlaut dieser Verhandlung³⁾ das als möglich erscheinen läßt.

Nach Abschluß seiner Ausbildung kehrte er in die Heimat zurück. Schon am 15. November und 22. Dezember 1474 ist er wahrscheinlich in Thorn zugegen, wie auch während des folgenden

garetha von Eulm am 8. Januar 1491 an den Rat der Stadt Danzig: Sie hätten seit dem Kriege kein schwesterliches Leben führen können; eine jegliche habe für sich selbst sorgen müssen, was sie essen und trinken solle; jetzt habe Gott die Erlösung von solcher betrüblichen Wehmut in dem Bischof von Hellsberg gesandt, „des gnode sich irbut als eyn vatir by uns czu thun“; auf dessen Vorschlag hätten sie sich auch an den Danziger Rat gewandt und von ihm Unterstützung erhalten, wofür sie sich nun bedanke (Original auf Papier mit briefschl. Siegel im St. U. Danzig Abt. 300 U 64 Nr. 134). — Die Stiefschwester Wagenrodes wurde später selbst Abtissin in Eulm; als sie an der Pest gestorben war, ordnete Bischof Lukas in seiner Diözese an, ihrer Seele beim Gebet und bei der Messe zu gedenken (ein undatiertes Stück in E. 3. IX — 1887 — S. 286 Nr. 30).

1) Am 8. Juni 1465 wurde er hier inskribiert, vgl. Perlbach, Prussia scholastica (1895) S. 37 u. Fr. Hptler in seiner Rezension über Prowes Koppernikusbiographie — in Literarische Rundschau für das kath. Deutschland (10. Jahrgang 1884) Sp. 176.

2) Nach seiner Rückkehr führte er bei einer Verkaufsverhandlung in Thorn 1469 bereits den Titel „magister“ (Prowe I, 1 S. 76).

3) Aufgezeichnet im liber copiarum des Thorner Ratsarchivs; zuerst gedruckt bei G. Bender in Mitt. des Koppernikus-Vereins Heft 3 (1881) S. 81, dann bei Prowe Bd. II S. 450 f.

Jahres seine dortige Anwesenheit anzunehmen ist.¹⁾ Zweifelsfrei beglaubigt ist sein Aufenthalt in seiner Vaterstadt zum 18. Dezember 1477, wo er der Vermögensabrechnung mit seinem Schwager, dem Thorner Bürgermeister Liedemann von Allen, persönlich beiwohnte.

In die Heimat zurückgekehrt, bemühte sich Lukas alsbald um kirchliche Benefizien. Schon im Laufe des Jahres 1475 erhielt er ein Kanonikat am Domstift seiner Heimatdiözese, das in Kulmsee seinen Sitz hatte.²⁾ Auch im Jahre 1477 und um 1482 herum ist er als Kulmer Domherr beglaubigt. Noch 1488 scheint er Mitglied dieses Kapitels gewesen zu sein. Als nämlich im Frühjahr dieses Jahres eine preussische Gesandtschaft an dem Reichstag zu Petrikau teilnahm, berichtete Abt Paul von Pselplin, das Oberhaupt dieser Gesandtschaft, den anderen preussischen Sendeboten am 2. Mai von den Bemühungen des Doktors Lukas um eine Verlegung des Domstifts von Kulmsee nach Kulm.³⁾ Es dürfte das mit irgend-

1) Vgl. Prowe a. a. O. Während in den Jahren 1472 und 1473 die Auszahlungen des Thorner Rats regelmäßig an seine Mutter erfolgten, wurde seit dem 15. November 1474 die fällige Summe jedesmal an Doktor Lukas ohne jede Vermittlung, also doch wohl unmittelbar gezahlt. Das macht seine damalige Anwesenheit in Thorn wahrscheinlich. — Auch Birkenmajer hatte im Dziennik Poznański vom 18. Februar 1923 die Rückkehr Wagenrodes in seine nordische Heimat gegen Ende des Jahres 1474 angesetzt. In seinem 1926 erschienenen Aufsatz über Nikolaus Wodka aus Martenwerder (Roczniki towarzystwa naukowego w Toruniu = RTN Torn. Bd. 33 S. 150) aber behauptet er, Wagenrode sei auch nach 1473/74 noch längere Zeit in Bologna geblieben; seine dortige Anwesenheit im Herbst 1474 sei sicher und im folgenden Jahre sehr wahrscheinlich. Er beruft sich dabei auf eine Arbeit von Malagola, die hier zunächst nicht nachgeprüft werden kann. Für einen Aufenthalt Wagenrodes an der römischen Kurie (etwa 1474 oder vorher) fehlt jeder Beweis.

2) In den Thorner Denkwürdigkeiten, einer zwar späten, aber sonst zuverlässigen Quelle, wird er zu diesem Jahre aufgeführt als „Lucas Wafelrode (!) thumher der kirche in Culmensee“ (gedruckt in Mitt. des Lopperrnikus-Vereins Heft 13 — 1904 — S. 117). Prowe (I, 1 S. 81) vermerkt das wie oft ohne genaue Quellenangabe. Das (leider manchmal unvollständige) Kulmer Urkundenbuch meldet über Wagenrodes Zugehörigkeit zum Kulmer Domkapitel nichts. — Vgl. darüber aber A. Mańkowski, Pralaci i kanonicy katedralni Chelmińscy in RTN Torn. 34 (1927) S. 396. — Eine Lehrtätigkeit Wagenrodes an den Schulen seiner Vaterstadt (etwa 1475–78), die Prowe I, 1 S. 80 angenommen hatte, ist durch nichts bewiesen, an sich auch recht unwahrscheinlich, wie schon Hipler in Lst. Rundschau für das kath. Deutschland X Sp. 209 darlegt.

3) Der Rezekß dieses Reichstages im Foltanten A Nr. 85 fol. 40–69 des Btsh. Arch. Frauenburg. Hier heißt es fol. 46: Am freitage vor Inventionis s. Crucis (= Mat 2.), als die hern sendeboten vorsammelt woren in des hern abtes herberge, gab vor der herre abt, wy em doctor Lucas an-

welchen Plänen zur Unterstützung des 1473 neu eingerichteten Kulmer Partikulars¹⁾ zusammenhängen, und Wagenrodes Interesse an diesen Dingen wird sich wohl am einfachsten aus seiner Zugehörigkeit zum Kulmer Domkapitel erklären.²⁾

Nach der Sitte oder besser Unsitte jener Zeit suchte Wagenrode von Anfang an neben diesem Kanonikat noch andere einträglichere Pfründen zu erlangen und fand dabei auch die Unterstützung des Thorner Rates. Auf sein Betreiben wandte sich dieser nämlich am 16. Mai 1477 an den Rat der Stadt Danzig, wo die Erledigung der Pfarrei zu St. Marien in Aussicht stand, mit der Bitte, seinem „geliebten Stadtkinde“ bei einer Bewerbung um diese gutdotierte Pfarrstelle gunstvolle Hilfe und Förderung zuteil werden zu lassen.³⁾ Doch blieben diese Bemühungen ergebnislos.

Erfolgreich waren dagegen die Bewerbungen des Lukas Wagenrode um eine Domherrnstelle an dem seiner Vaterstadt benachbarten

gebracht hette von wegen der thumkirchen czu Culmensehe, das men die ken dem Culmen transferiren mochte; derhalben die ko. ma. anzulangen, das seyne gnade dorczu iren willen geben welde etc.: welche sache, nachdeme die sendeboten dovon keyn befoel hatten, ist verschoben.

1) Vgl. dazu Fr. Hüpler in E. 3. IV (1869) S. 487 f. und Bibliotheca Warm. I (1872) S. 80.

2) Oder sollte Wagenrodes Interesse dadurch veranlaßt sein, daß vielleicht sein Neffe Nikolaus Koppernikus diese Schule besuchte?

3) Der Rat der Stadt Thorn schreibt an den Danziger Rat: Der hochgelerte und achtbare herre Lucas Watzelrode, geistlicher rechte doctor, hot uns gunst und guten willen an uwrer weiszheit erkant fuerbrocht und zcu vorstehn gegeben, wie der wirdige herre pfarrer zcu Unser Lieben Frauen zcu Gdanczk in krankheit gefallen ader villeicht den tag seins leczten beschlossen habe. Hirumb bitten wir uch mit bsunderm gantzen vleisz: ob der obgenante herr pfarrer seyner krankheit nicht gneszen, sundern todisz halben abgehen wurde, geruchet dem gemelten hern doctori Luce, unsern geliebten stadtkinde, gunstige hulff, foederunge erzeigen. Das verdienen wir alzzeit, wo wir sollen, moegen ader konnen; denne uns seyne wissentheit, seten und witenikeit (?) zcu seyns statumbs besten alzzeit czu fordernisz ermanen etc. Czweiffeln ouch nicht: her uwrer weisheit gantcz zcu behegelikeit wurde erkant werden. Geben zcu Thorun am freitage noch Ascensionis domini anno etc. LXX septimo. (Original auf Papier mit briefschl. Siegel im St. A. Danzig Abt. 300 U 68 Nr. 197). — Pfarrer zu St. Marten war damals Arnt Rogge, der etwa 1478 gestorben ist (Th. Hirsch, Die Oberpfarrkirche zu St. Marten in Danzig Bd. I — 1843 — S. 130). Sein Nachfolger war der Magister Matthäus Westfal aus Braunsberg, der die Pfarrei von etwa 1478 bis zu seinem Tode am 6. Juni 1484 besaß (vgl. H. Freitag in ZWG 44 — 1902 — S. 62).

Domkapitel zu Wloclawek. Schon am 26. April 1477 erhielt er in Rom die päpstliche Provision für ein Leslauer Kanonikat, das durch den Tod des bisherigen Inhabers Stanislaus von Wilczino (oder Wilczynski)¹⁾ frei geworden war, und am 2. Mai verpflichtete sich sein Bevollmächtigter, der ermländische Domherr Michaei Bauerfinth²⁾, zur Zahlung der Annaten, die tatsächlich am 16. Oktober d. Jhrs. erfolgte.³⁾ Im April 1478 erhielt Lukas, der die hl. Weihen damals noch nicht besaß⁴⁾, die Zulassung und Einweisung in das Leslauer Domkapitel. Zu wiederholten Malen ist er uns in den folgenden Jahren – immer in der Form: Lucas de Thorun, decretorum doctor – als Mitglied dieses Domstiftes bezeugt: am 17. August 1478, am 10. Juni 1480, am 18. April 1482, am 7. Januar 1485 und noch am 7. Januar 1488, wie schon Birkenmajer gezeigt hat.⁵⁾

Zu der vom Gnesener Erzbischof Sbigneus Olesnicki im Januar 1485 zu Petrikau abgehaltenen Provinzialsynode wurde er als Vertreter des Leslauer Domkapitels abgeordnet.⁶⁾ Eine andere Nachricht, die das Kulmer Urkundenbuch in Regestform (Nr. 705) wiedergibt, führt Lukas Wagenrode gleichfalls als Teilnehmer auf, aber mit dem Zusatz „archidiaconus Srzenensis“. Hier muß ein Irrtum vorliegen. Denn einmal dürfte dieses zur Diözese Posen gehörende Archidiaconat wohl regelmäßig mit einem Posener Domherrn besetzt gewesen sein – und Lukas Wagenrode ist niemals als Domherr von Posen bezeugt;

1) Als Domherr von Wloclawek für die Zeit von 1463. März 25–1476. Januar 8 beglaubigt (Monumenta medii aevi historica Bd. XIII. Nr. 1190 und 1234).

2) Bauerfinth (= Bauernfeind) ist uns aus andern Quellen zum 1. Juni 1478 als ermländischer Domherr beglaubigt (E. 3. XIX S. 823). Er stammte aus Braunsberg und war ein Studiengenosse Wagenrodes, mit dem er in Köln (1465) und Bologna (1470) studierte (vgl. Perlbach, Prussia scholastica S. 6, 37 und 247). Später finden wir ihn im Dienste des Hochmeisters (Livländisches UB. 2. Abt. Bd. I – 1900 – Nr. 27); seit dem 3. Februar 1499 ist er als Domdechant von Dorpat nachweisbar (a. a. O. Nr. 771).

3) Birkenmajer, Strom. Kop. S. 280. Doch ist seine Bemerkung zu dieser Verlethung insofern ungenau, als er nicht die Provision am 26. April und die Obligation zur Zahlung der Annaten am 2. Mai unterscheidet.

4) „In sacris ordinibus non existit“ heißt es damals von ihm (Birkenmajer, Mik. Kop. S. 414).

5) Ebenda S. 416–420 nach den Monumenta medii aevi hist. Bd. XIII. Das in den Stromata Kopernikana (1924) S. 281 wiedergegebene Gerichtsprotokoll vom 10. Juni 1480 ist auch im Bd. XVIII (Kraufau 1908) der Mon. medii aevi Nr. 531 enthalten; ein Neudruck wäre also wohl kaum erforderlich gewesen.

6) Mik. Kop. S. 419 nach Mon. medii aevi Bd. XIII.

vor allem aber wird zu der eben genannten Provinzialsynode der Doktor der Dekrete Nikolaus von Scudla von seinem Posener Domkapitel als Vertreter entsandt. Dieser Nikolaus ist seit dem 30. Juni 1460 ununterbrochen bis zu seinem Tode am 13. August 1500 im Besitz dieser Pfründe nachweisbar.¹⁾ Danach dürfte es ausgeschlossen sein, daß Lukas Wagenrode jemals das Archidiaconat von Schrimm bekleidete. Wohl aber besaß er noch andere Pfründen im Polenreich.

Schon 1480 finden wir ihn als Rechtsberater im Gefolge des damaligen Leslauer Bischofs Sbigneus Olesnicki tätig.²⁾ Und als dieser dann 1481 Erzbischof von Gnesen wurde, blieb Lukas in dieser

¹⁾ Mon. medii aevi Bd. XIII Nr. 736, 533 und 912. Vgl. auch Korytkowski, Zbigniew Olesnicki S. 265. — Das Eulmer UB. entnimmt die von ihm gebrachte Nachricht aus den Constitutiones synodorum metropolitanae ecclesiae Gnesnensis provincialium (im Auftrage des Erzbischofs Johannes Wezpf 1630 in Krakau gedruckt). In einer Urkunde, die auf der Provinzialsynode zu Petrikau am 22. Januar 1485 vom Erzbischof Sbigneus ausgefertigt ist, sind unter den Zeugen (S. 43 f.) hinter den Bischöfen und Äbten zunächst die anwesenden Domherrn von Gnesen, Krakau und Breslau aufgeführt. Dann heißt es weiter: „Paulo Sulislai decretorum doctore archidiacono, Jacobo de Dominikowice, Luca de Torun, decretorum doctore, archidiacono Srzenensi, Johanne Lukowski canonicis Posnaniensis ecclesiarum.“ Der hier an erster Stelle genannte Paulus Sulislai (de Lyczky) war Mitglied des Leslauer Domkapitels (z. B. Mon. medii aevi XIII Nr. 1266 und 1284 zu den Jahren 1483 und 1486). Der an 2. Stelle aufgeführte Jakob von Dominikowice wurde laut Beschluß vom 7. Januar 1485 zusammen mit Doktor Lukas als Vertreter des genannten Domkapitels zu dieser Provinzialsynode abgeordnet (a. a. O. Nr. 1280). Man vermisst nun in unserer Urkunde hinter dem Namen des Lukas einen Zusatz wie „canonicis Wladislaviensis (sc. ecclesiae).“ Der zuletzt genannte Johannes Lukowski wurde von dem Posener Bischof Uriel als sein Vertreter zur Synode entsandt (a. a. O. Nr. 735 u. 737). Nach dem am Schlusse gegebenen Zusatz „canonicis Posnaniensis“ müssen aber wenigstens zwei Posener Domherrn zugegen gewesen sein. Dieser andere Posener Vertreter war offenbar der oben im Text genannte Archidiacon von Schrimm, Nikolaus von Scudla. Daß „archidiacono Srzenensi“ unserer Urkunde ist also rückwärts auf „canonicis Posnaniensis“ zu beziehen und darf mit dem vorhergehenden „Luca de Torun . . .“ nicht zusammengenommen werden. Entweder hat der Name dieses Archidiacons von Schrimm in der Urkunde überhaupt gefehlt, oder (und das ist wahrscheinlicher) hinter dem „Luca de Torun, decretorum doctore“ ist beim Abdruck der Urkunde ein Stück versehentlich ausgefallen, das den Namen des Schrimmer Archidiacons (etwa „Nicolao de Scudla, decretorum doctore“) und vielleicht vor diesem Namen noch mehr (z. B. archidiacone Calisiensis, canonicis Wladislaviensis) umfaßte. — Übrigens spricht Korytkowski nirgends davon, daß Wagenrode Archidiacon von Schrimm gewesen sei, wie Birkenmajer, Strom. Kop. S. 279 angibt.

²⁾ Vgl. S. 444 Anm. 5.

Vertrauensstellung; schon am 18. April 1482 läßt er sich in Opatow bei gerichtlichen Maßnahmen seines Erzbischofs als Zeuge nachweisen.¹⁾ Wenn er hier zugleich als Archidiacon von Kalisch genannt ist, so hatte er die Verleihung dieses Benefiziums gewiß seinem Gönner Olesnicki zu verdanken.²⁾ Am 2. März 1485 erfolgte sodann seine Aufnahme in das Gnesener Metropolitankapitel. Zunächst ergriff er durch einen Stellvertreter (Albert von Bromberg) Besitz von dieser Präbende, da er selbst damals beim Erzbischof Olesnicki auf Schloß Znin weilte; am 28. April aber erschien er selbst in Gnesen und leistete persönlich den Eid auf die Kapitelsstatuten.³⁾ Noch am 31. Dezember 1487 finden wir ihn in einer Kapitelsitzung des Gnesener Metropolitanstifts.⁴⁾

Von seinem Erzbischof Olesnicki erhielt er auch am 14. April 1487 in der Schloßkapelle zu Skierniewice eigenhändig die hl. Priesterweihe.⁵⁾ Man wird Korytkowski, der die Akten des Gnesener Konfistoriums aufs sorgfältigste benutzt hat, durchaus zustimmen, wenn er Lukas Wagenrode den „unzertrennlichen Rechtsberater und Begleiter“ des osterwähnten Erzbischofs nennt.⁶⁾ Diesem Kirchenfürsten hat er offenbar auch die Verleihung eines weiteren Kanonikats in Polen zu danken, der Scholasterie beim Kollegiatkapitel zu Leczyce (im Erzbistum Gnesen gelegen); in einer Urkunde, die am 26. Juli 1488 in der erzbischöflichen Kurie zu Uniejow ausgefertigt ist, finden wir unter den Zeugen: „Luca de Thorun, decretorum doctore, scolastico Lancieniensi.“⁷⁾ Die Erwerbung dieser Prälatur

1) Korytkowski, Zbigniew Olesnicki S. 253; ebenso Ende 1484 zu Petrusfau (S. 266).

2) Dies Archidiaconat gehörte zur Diözese Gnesen. Als solcher ist Wagenrode auch zum 8. Dezember 1485 genannt in Mon. medii aevi Bd. XVI (Kraak 1902) Nr. 849. — Am 27. April 1472 erscheint Andreas Gruszczyński als Archidiacon von Kalisch; ohne diesen Zusatz — doch ist auch kein anderer als solcher genannt — ist er wiederholt unter den Gnesener Domherrn nachweisbar bis zum 24. April 1481 (Mon. medii aevi Bd. XIII Nr. 2057 und 2235).

3) Vgl. Korytkowski, Prałaci etc., S. 244 f., wo in Anm. 14 der Akt der Rezeption gedruckt ist.

4) Korytkowski, Zbigniew Olesnicki S. 279 Anm. 3.

5) a. a. D. S. 276.

6) a. a. D. S. 253 u. 299. Im Gefolge Olesnickis erscheint Lukas von Thorn (ohne nähere Bezeichnung) auch am 8. April 1487 (Mon. medii aevi Bd. XVI Nr. 1946).

7) a. a. D. Nr. 678. Birkenmajer kennt diesen Beleg nicht, sondern führt in Mik. Kop S. 420 f. zum Beweise dafür eine Äußerung des ermländischen Domkapitels vom Jahre 1512 nach den Acta Tomiciana Bd. II, S. 90 an. —

erfolgte indessen gegen den Willen des polnischen Königs Kasimir, der dem Lukas Wagenrode später deswegen schwere Vorwürfe gemacht hat. Lukas besaß also im Königreich Polen nicht weniger als vier Pfründen¹⁾, und gerade diese Tatsache dürfte bei seiner Wahl zum ermländischen Bischof von wesentlicher Bedeutung gewesen sein. Das ergibt sich eindeutig aus den Worten, mit denen die ermländischen Domherren am 2. April 1489 zu Braunsberg die von ihnen getätigte Wahl gegenüber den königlichen Gesandten, dem Reichsmarschall Raphael von Lesno und dem Krakauer Domherrn

Woher er die im Dziennik Poznanski vom 18. Februar 1923 geäußerte Ansicht hat, daß Wagenrode schon 1477 Kanonikus von Łeczyce gewesen sei, ist nicht festzustellen.

¹⁾ Über diese polnischen Pfründen Wagenrodes berichtet Prowe in seiner Biographie des Koppernikus so gut wie nichts, und Birkenmajer macht ihm deshalb schwerste Vorwürfe, indem er in den Stromata Kop. Seite 278 sagt: „Die absichtliche oder unabsichtliche Verheimlichung zahlreicher und nicht unbedeutender Nachrichten über den Domherrn Lukas durch dessen umfassendsten Biographen (d. i. Prowe) konnte nicht zum Nutzen der historischen Wahrheit ausschlagen. Der deutsche Biograph wollte die vierzehnjährige Lebensperiode des Lukas (1475–89) einfach lieber mit Stillschweigen abtun als nach diplomatisch sicheren Nachrichten in leicht zugänglichen Schriften wie den Acta Tomiciana oder Monumenta medii aevi historica und dergl. langen, gleichsam aus Furcht, es möchten die – für seine Tendenz unbequemen – Zeugnisse seine zahlreichen Vermutungen und Behauptungen vernichten.“ Die Gerechtigkeit erfordert indessen, Prowe gegen derartige Unterstellungen in Schutz zu nehmen. Als dieser seine Biographie über Koppernikus abschloß (zweiter Band am 18. Oktober 1883) waren von den Werken, die Birkenmajer im Jahre 1900 seinen Ausführungen über Wagenrode zugrunde legte, nur die ersten Bände der Acta Tomiciana erschienen, nichts aber von den einschlägigen Bänden der Monumenta (der von Birkenmajer viel benutzte Band 13 stammt erst aus dem Jahre 1894). Auch Korytkowski's älteste Arbeit, seine Zusammenstellung der Gnesener Domherrn, kam erst im Jahre 1883 heraus, konnte also wohl von Prowe kaum herangezogen werden. Aus den Acta Tomiciana aber führt Birkenmajer selbst nur ein Stück aus dem Jahre 1512 an. Das hat Prowe, der an anderen Stellen diese Altendruckpublikation benützt, anscheinend übersehen. Sonst hatte Prowe nur ein einziges Zeugnis für Wagenrodes polnische Pfründen bei Polkowski gefunden, und damit setzte er sich auseinander (Band I, 1 S. 81 Anm.), wobei es zunächst gleichgültig sein kann, wie man sich zu seiner Auffassung über diese Dinge stellt. Ob aber angesichts des ihm zu Gebote stehenden Materials der überaus schwere Vorwurf absichtlicher Verheimlichung oder wenigstens fahrlässiger Gleichgültigkeit gegenüber polnischen Quellen berechtigt ist, das zu beurteilen kann dem Leser überlassen bleiben. Hipler ist z. B. der Überzeugung, daß Prowe „der Wahrheit, wo und wie er sie erkennt, gerne die Ehre gibt“ (Lit. Rundschau für das kath. Deutschland X Sp. 210). Birkenmajer hat sich übrigens später selbst nicht immer an die von ihm aufgestellte Regel gehalten; die Bände 16 u. 18 der polnischen Monumenta historica (erschienen 1902 u. 1908) sind in seinen 1924 heraus-

Johannes Lubianski, verteidigten; sie hätten geglaubt, in Lukas eine dem König genehme Person gewählt zu haben, erklärten sie, da dieser viele Benefizien im Königreich Polen besitze, im Räte des Königs selbst gewesen sei, den ersten Prälaten des Reiches gedient und in threm Räte geseßen habe, wozu nur dem König genehme Personen zugelassen würden; gewiß sei Doktor Lukas um eine Scholasterie in Polen in Gegensatz zum König geraten; das sei aber keine persönliche, sondern eine sachliche Differenz.¹⁾

Einige dieser Pfründen im Königreich Polen soll Wagenrode auch nach seiner Erhebung zum ermländischen Bischof beibehalten haben, wie Birkenmajer unter Berufung auf die Arbeiten Korytkowski behauptet. So soll er z. B. auf das Gnesener Kanonikat erst 1491 verzichtet haben.²⁾ Tatsächlich ist er aber nur bis einschließlich 1489 an der Verteilung der Kapitelseinkünfte beteiligt, wie Korytkowski zeigt. Und aus einer von diesem wörtlich angeführten Eintragung der Gnesener Kapitelsakten geht einwandfrei hervor, daß Wagenrodes Gnesener Kanonikat mit dem Empfang seiner Bischofsweihe, also 1489 frei wurde; auf das ihm als Gnesener Domherrn zustehende Dorf Braciszewo verzichtete sein Stellvertreter allerdings

gekommenen Stromata Kop. auch nicht benutzt, wie ich oben an mehreren Stellen gezeigt habe. — Prowe hat dem von Polkowski, Żywot Mikołaja Kopernika (2. Aufl. Gnesen 1873) S. 77 angeführten Zeugnis für das Leslauer Kanonikat des Lukas Wagenrode keinen besonderen Wert beigelegt; diese Nachricht sei auffallend, sagt er S. 81 Anm., weil ihm sonst kaum ein Beispiel bekannt war, „daß Söhne deutscher Bürger in den polnischen Domstiften Aufnahme gefunden haben.“ Demgegenüber führt nun Birkenmajer (in Mik. Kop. S. 420) eine Reihe von Beispielen für die damals übliche *cumulatio beneficiorum* an (was Prowe garnicht bestritten hatte); aber unter den acht beigebrachten Fällen findet sich, wenn man von Wagenrode selbst absieht, auch nicht ein einziger Beweis dafür, daß Deutsche, oder sagen wir richtiger in der Sprache jener Tage, Einzöglinge (*indigenae*) des Landes Preußen Pfründen im Königreich Polen innehatten. Solche Fälle lassen sich aber tatsächlich aufzeigen. So ist uns ein Thomas Kynosth als *altaris ecclesie Gneznensis* zum 26. August 1473 und zum 1. September 1479 bezeugt (Mon. medii aevi hist. Bd. XIII Nr. 2075 u. 2198); er ist zweifellos identisch mit dem aus Thorn gebürtigen Thomas Kynast, der 1472 zugleich Pfarrer von Szedlinowo in der Diözese Gnesen war und von 1482–90 als ermländischer Domkantor nachgewiesen ist (vgl. E. 3. III S. 593).

¹⁾ Rezeßbuch im St. A. Danzig Abt. 300, 29 Nr. 3 S. 379–390.

²⁾ Stromata Kopernikana S. 281 heißt es wörtlich: Aus den Arbeiten Korytkowski's „erfahren wir u. a., daß Lukas im Jahre 1491 auf das Gnesener Kanonikat verzichtete, daß er dagegen das von Wloclawek bis zum Ende seines Lebens behalten hat, trotz dem er schon seit 1489 Bischof von Ermland war.“

erst am 25. Oktober des folgenden Jahres.¹⁾ Die Domherrnstelle in Wloclawek aber soll Wagenrode sogar bis an sein Lebensende behalten haben. Für diese Behauptung Birkenmajers fehlt jede Spur eines Beweises.²⁾ Man wird im Gegenteil annehmen müssen, daß Wagenrode sofort nach seiner Erhebung auf den ermländischen Bischofsstuhl das Leslauer Kanonikat verloren hat; das dürfte sich aus dem eigenartigen Verhalten dieses Domkapitels, dem er doch seit 1477/78 angehörte, ergeben; als König Kasimir nämlich seine Wahl zum ermländischen Bischof nicht anerkennen wollte und gegen seine Bestätigung in aller Form durch seinen Beauftragten, den Reichsmarschall Raphael von Lesno, am 10. Juli 1489 an den päpstlichen Stuhl appellieren ließ³⁾, schloß sich das Leslauer Domkapitel nach dem Beispiel seines Bischofs Peter laut Beschluß vom 17. August 1489 einstimmig dieser königlichen Appellation an.⁴⁾ Man

1) Korytkowski, Prałaci etc. S. 245; Anm. 6 heißt es über dies Dorf: „villam . . . per munus consecrationis domini Luce episcopi Varmiensis et alias resignationem reverendi patris domini Johannis Goslubski, prepositi Gnesnensis, ipsius tenutarii, in medio capituli factam vacantem“. Vielleicht entspricht es den Kapitelsstatuten oder einer alten Gewohnheit des Gnesener Domkapitels, daß die Einkünfte aus den Kapitelsdörfern den Inhabern noch ein Jahr lang nach Erledigung der Pfründe zustanden.

2) B. beruft sich S. 281 Anm. 2 auf Korytkowski, Prałaci etc. Bd. III S. 581. An dieser Stelle behandelt K. den Nachfolger Wagenrodes in seinem Gnesener Kanonikat, Andreas Spinek aus Bądkow, und führt in Anm. 6 aus den Akten des Gnesener Domkapitels folgenden Beschluß an, der hier wörtlich wiederholt werden möge: „Quinta feria post festum s. Bartholomei 1491 domini ad locum capitulare fuerunt congregati . . . ; qui domini prefati decreverunt monicionem contra dominum Andream Wspinek, possessorem canonicatus et prebende Gneznensium vacantium in ecclesia Gneznensi per munus consecracionis et alias promocionis reverendissimi patris domini Luce, episcopi Varmiensis, ut duas marcas pro neglectis missis per prelatos et canonicos hebdomadatim decantari solitis solveret.“ Dieser Beschluß bestätigt vollauf die von mir oben vorgetragene Ansicht über den Zeitpunkt, an dem Wagenrode sein Gnesener Kanonikat verlor. Über sein Leslauer Kanonikat aber findet sich hier kein einziges Wort. Birkenmajers Behauptung ist daher völlig unbewiesen, und seine Zuverlässigkeit erleidet nach diesen Proben einen empfindlichen Stoß, so daß gegenüber seinen Angaben größte Vorsicht angebracht sein dürfte.

3) Gleichzeitigte Abschrift auf Papier im St. A. Danzig Abt. 300 U 42 Nr. 124.

4) Der Leslauer Bischof Peter (von Bnin) Mojsynski registerte von 1483–94 (vgl. E. Eubel, Hierarchia catholica Bd. II, 2. Aufl. – 1914 – S. 270). Der Kapitelsbeschluß ist in Mon. medii aevi Bd. XIII (1894) Nr. 1300 abgedruckt und lautet: „Item . . . domini omnes voto unanimi . . . appellacioni pro parte serenissimi domini Kazimiri dei gracia regis Polonie etc. in

wird vermuten dürfen, daß König Kasimir das gleiche Verlangen auch in Gnesen gestellt hat; in den Gnesener Akten aber befindet sich kein solcher Beschluß; Erzbischof Olesnicki, des Erwählten alter Gönner, dürfte das verhindert haben.

Neben den polnischen Kanonikaten besaß Lukas Wagenrode auch eine Domherrnstelle in Frauenburg. Zum ersten Mal ist er zum 7. Juli 1479 als Mitglied des ermländischen Domstifts genannt, und zwar in den Artikeln, die nach der Unterwerfung des ermländischen Bischofs Nikolaus von Tüngen an diesem Tage zu Petrikau zwischen den preußischen Landesräten und den Vertretern des Polenkönigs vereinbart wurden.¹⁾ In dem Artikel 13 dieser Abmachungen wurde die Wiedereinsetzung der von Tüngen abgesetzten ermländischen Domherrn Werner Medderich und Stephan Matthie von Neidenburg (Pfarrers von Elbing) verfügt und angeordnet: das Domkapitel solle mit beiden über die ihnen entgangenen Einkünfte eine angemessene Vereinbarung treffen, ohne daß daraus den Domherrn Hieronymus (von Waldau, Pfarrers von Thorn) und Lukas in ihren alten Präbenden und Einkünften ein Schaden entstehe.²⁾ Danach gehörte Lukas Wagenrode damals schon einige Zeit dem Frauenburger Domkapitel an.

Am 1. Januar 1480 erscheint er sodann auf der zu Graudenz abgehaltenen Tagfahrt der Stände Preußens unter den Vertretern der Geistlichkeit ohne nähere Bezeichnung seines Amtscharakters.³⁾ Erst am 4. November 1483 war er in Frauenburg anwesend und leistete hier den Treueid, der ihn zur Beobachtung des ewigen Friedens von 1466 und des eben genannten Petrikauer Vertrages verpflichtete. Dieser Vertrag forderte im Artikel 7, daß jeder ermländische Prälat und Domherr innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage seiner

facto episcopatus Varmiensis ad sedem apostolicam interposite adhererunt conformando se adhesioni reverendissimi . . . domini Petri dei gracia episcopi Wladislaviensis . . .“ Birkenmayer hat eigenartiger Weise diesen Beschluß völlig unbeachtet gelassen.

¹⁾ J. Thunert, Akten der Ständetage Preußens, Königlichen Anteils Bd. I (Danzig 1896) S. 532 Nr. 13.

²⁾ Daß Wagenrode aber an diesem Reichstag zu Petrikau persönlich teilnahm und zwar als Delegierter des ermländischen Domkapitels, wie Birkenmayer im Dziennik Poznanski vom 18. Februar 1923 behauptet, dafür gibt der bei Thunert gedruckte Rezej nicht den geringsten Anhalt. An derselben Stelle behauptet Birkenmayer auch, Wagenrode habe im Gefolge des Bischofs Sbtigneus Olesnicki an dem preußischen Landtag zu Graudenz Ende März 1478 teilgenommen, der Rezej dieses Landtages bei Thunert a. a. O. Nr. 214 S. 434 ff. meldet darüber nichts.

³⁾ Rezejbuch im St. U. Danzig Abt. 300, 29 Nr. 3 S. 115.

Aufnahme ins Domkapitel, oder wofern er in den Besitz seiner Präbende gelangt sei, zur Ablegung dieses Eides in einer fest vorgeschriebenen Form gehalten sei.¹⁾ Wenn Lukas nun diesen Eid erst am 4. November 1483 leistete,²⁾ so ergibt sich daraus, daß er in der Zeit vom Abschluß des Petrikauer Vertrages (15. Juli 1479) bis zum Oktober/November 1483 nicht in Frauenburg zugegen gewesen ist und wahrscheinlich erst 1483 von seinem ermländischen Kanonikat tatsächlich Besitz ergriffen hat.

Nur noch einmal läßt Wagenrode sich vor seiner Wahl zum Bischof im Ermland nachweisen. Als Bischof Nikolaus von Tüngen zusammen mit seinem Domkapitel (doch wohl in Frauenburg) eine neue Fassung der Kapitelsstatuten vereinbarte,³⁾ erscheint auch er unter den Domherrn an drittlezter Stelle. Leider aber ist dies Urkundenstück undatiert und die Festlegung des Datums ist nicht einfach. In dieser Urkunde sind außer den vier Prälaten noch elf Domherrn aufgeführt, so daß nur ein einziges Mitglied des Kapitels fehlt. Das muß Andreas Lumpe gewesen sein, der erst einige Zeit vor dem 5. September 1488 gestorben ist. Da an diesem Tage das Domkapitel zu Frauenburg Nikolaus Krapitz (den späteren Bischof von Kulm) zu seinem Nachfolger bestimmte und dabei sowohl Wagenrode als auch Kaspar Velfener fehlten,⁴⁾ ist damit der terminus ante quem gegeben. Für die Bestimmung des frühest möglichen Termins ist zunächst nachzuprüfen, wann der an letzter Stelle genannte, also damals jüngste Domherr Andreas Tostier von Kleez in das Kapitel eingetreten ist. Nicht erst am 4. Juni 1485 ist das geschehen, wie Hipler annahm,⁵⁾ sondern bereits am 30. Mai 1481 ist er nachweislich ermländischer

1) Vgl. Thunert a. a. O. S. 531 Nr. 7 u. 8.

2) Der liber memorialis (S 1 des Domarchivs Frbg.) fol. 55 vermerkt: Anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo tertio die vero Martis quarta mensis Novembris doctor Lucas Watzenrode de Thorn canonicus Warmiencis iuravit servare perpetuam pacem et articulas concordie facte inter serenissimum principem et dominum, dominum Kazimirum regem Polonie etc. ex una et rev. in Christo patrem et dominum, dominum Nicolaum episcopum et capitulum ecclesie Warmiencis partibus ex altera, prout latius in iuramento dictis articulis inserto continetur. — Birkenmajer, Mik. Kop. S. 418 trit also, wenn er behauptet, sogar im Jahre 1483 finde sich in ermländischen Urkunden von Wagenrode keine Spur.

3) Gedruckt von Hipler, Spic. Cop. S. 246 ff. und Prowe II S. 498 ff.

4) Nach dem liber memorialis (S 1 des Domarchivs Frbg.) fol. 21 gedruckt im Kulmer UB. Nr. 739.

5) Spic. Cop. S. 246 Anm.

Domherr.¹⁾ Da aber Wagenrode, wie oben gezeigt ist, vor Oktober-November 1483 nicht in Frauenburg als Domherr gewirkt hat, so ergibt sich daraus eine weitere Beschränkung. Nun hat er aber auch in der Zeit von Dezember 1483 bis November 1484 nicht in Frauenburg residirt; das geht eindeutig aus der uns erhalten gebliebenen Mortuarierechnung des Jahres 1484 hervor, die zugleich das älteste bisher bekannt gewordene Stück einer Rechnung für das Ermland ist.²⁾ Sodann bleibt weiter zu beachten, daß der in der neuen Redaktion der Kapitelsstatuten genannte Domherr Kaspar Veltener sich am 29. April 1485 bei seiner Abreise nach Rom (wohin er vermutlich zu Studienzwecken gehen wollte) vom Kapitel Urlaub für 2 Jahre erteilen läßt.³⁾ Wenn man annehmen darf, daß er diese Zeit voll ausgenutzt hat, schaltet für die Datierung unserer Urkunde auch der Zeitraum etwa von Mai 1485 bis dahin 1487 aus. Für die Abfassung der neuen Kapitelsfassungen kommen demnach nur folgende Zeitabschnitte in Frage: 1) Oktober bis November 1483; 2) November bis etwa Mitte Dezember 1484; Ende dieses Jahres und im Januar 1485 weilte Wagenrode in Petrikau und Anfang April in Gnesen, wie oben gezeigt ist; doch bleibt hier Spielraum für einen kurzen Aufenthalt in Frauenburg; 3) Mai 1487 bis etwa Ende dieses Jahres. Am 31. Dezember 1487 war er in Gnesen, am 7. Januar 1488 in Wloclawek,⁴⁾ im April/Mai d. J. zusammen mit

1) An diesem Tage erscheint er als Zeuge in einem Transsumpt, das Bischof Johann von Samland zu Königsberg anfertigen läßt (Original auf Pergament im St. U. Rbg. Schld. 65 Nr. 57).

2) Dies Register der Einnahmen und Ausgaben pro officio mortuarii, angefertigt durch den Domherrn Johannes Eganow (2 Blatt Papier in Hochformat im DBArch. des St. U. Rbg. zum Datum: 1484), vermerkt die Verteilung der Gelder, die den anwesenden Domherrn an den einzelnen Anntversarienseiern zustanden; am 19. Dezember 1483, ferner am 21. Januar, 12. März, 6. Mai und 11. Juni 1484 waren anwesend: Propst Enoch von Lobelau, Dekan Kristian Taptau, Kustos Thomas Rynast sowie die Domherrn Werner Medderich, Leonard von Loyden, Kaspar Veltener, Zacharias Taptau, Martin Uhttsnicht, Matthias von Launau, Helias von Dareth, Andreas Tostir von Elech und der Aussteller Johannes. Am 18. August fehlte Matthias von Launau, am 17. September außerdem noch der Kustos, der Kantor und Leonard von Loyden, am 3. November nur diese drei zuletzt Genannten.

3) Gleichzeitige Aufzeichnung im Liber memorialis Schld. S Nr. 1 fol. 19 des Domarchivs Frbg. Erwähnt in SS. rer. Warm. I S. 250 Anm. 156 und von mir in E. 3. XXIII, S. 523.

4) Das sei beinahe am „Vorabend“ seiner Wahl gewesen (die am 19. Februar 1489 erfolgte), meint Birkenmajer in RTNTorn. 33 S. 214 Anm. 2.

Erzbischof Olesnicki auf dem Petrikauer Reichstag, wie wir aus dem Rezej über die damalige preußische Gesandtschaft wissen.¹⁾ Am 26. Juli weilte er in Uniejow, vermutlich schon auf der Reise nach Rom, wohin er nach anderen Nachrichten in der zweiten Hälfte dieses Jahres ging. Freilich bliebe auch für diese Zeit die Möglichkeit eines kürzeren Aufenthalts im Ermland, der sogar wahrscheinlich ist, weil man wohl vor seiner Abreise nach Rom irgendwann mit ihm über die von Bischof Nikolaus in Aussicht genommene Koadjutorie Wagenrodes verhandelt haben wird. In der ersten Hälfte dieses Jahres 1488 dürfte andererseits aber Kaspar Veltener schon in Rom gewilt haben, da er es vermutlich gewesen ist, der dem Papst im Auftrage des ermländischen Bischofs und Domkapitels die Bitte um Aufhebung des dem Polenkönig verliehenen Nominationsrechtes für zwei ermländische Kanonikate vortrug und die am 4. März 1488 verfügte Zurücknahme jener früheren Bewilligung erwirkte.²⁾

Nur sehr selten und auch dann wohl nur für kurze Zeit hat sich also Lukas Wagenrode vor seiner Wahl zum Bischof im Ermland aufgehalten. Einen festen Wohnsitz wird er in diesen Jahren (von 1481–89) wohl überhaupt nicht gehabt haben; als der unzertrennlche Berater und Begleiter des Erzbischofs Sbigneus Olesnicki weilte er vielmehr dauernd in dessen Gefolge, begleitete den Primas auf seinen ständigen Reisen durch die Erzdiözese³⁾ und hat an keiner der Kathedralen, deren Kapitel er angehörte, Residenz gehalten, weder in Wloclawek noch in Gnesen, weder in Kulmsee noch in Frauenburg, weder in Kalisch oder schließlich in Leczycce.⁴⁾ Erst

¹⁾ Bei dieser Gelegenheit wird die von Birkenmajer (a. a. O. S. 247 f.) in die erste Hälfte des Jahres 1488 gesetzte Besprechung mit Philipp Kalltmachus, dem in Polen weilenden italienischen Humanisten, erfolgt sein.

²⁾ Diese päpstliche Urkunde ist gedruckt im Codex epistolaris saec. XV Teil III (Krautau 1894) Nr. 326. Wenn der Papst in diesem an Bischof und Domkapitel von Ermland gerichteten Schreiben ausdrücklich von einer „exhibita nobis nuper pro parte vestra petitio“ spricht, wird man wohl den mündlichen Vortrag dieser Bitte durch einen ermländischen Domherrn vermuten dürfen; und dafür käme in erster Linie Kaspar Veltener in Frage.

³⁾ Vgl. Korytkowski, Zbigniew Olesnicki S. 299 u. 307 sowie Birkenmajer, Strom. Kop. S. 279.

⁴⁾ Korytkowski irrt demnach, wenn er (Pralaci etc. S. 245) sagt: „In Gnesen war er selten, für gewöhnlich in Frauenburg und teilweise in Wloclawek residierend oder sich an der Seite des erwähnten Erzbischofs aufhaltend.“ In Frauenburg weilte er während des Zeitraums 1479–89 nur zwei- bis dreimal, wie oben gezeigt ist. — Im Gegensatz zu meiner Auffassung behauptet Birkenmajer im Dziennik Poznański vom 18. Februar 1923, daß Wagenrode in den Jahren

seine Wahl zum ermländischen Bischof ließ ihn in etwa zur Ruhe kommen, seitdem er Ende Juli 1489 seinen Einzug in Heilsberg gehalten hatte.

2. Der Eintritt des Nikolaus Koppernikus ins ermländische Domkapitel.

In der Lebensgeschichte des großen Astronomen Nikolaus Koppernikus¹⁾ ist der Zeitpunkt seines Eintritts in das ermländische Domkapitel von einiger Bedeutung. Dafür hat L. A. Birkenmajer in seinen *Stromata Copernicana* (Krakau 1924) wesentlich neues Material aus einer bisher nicht benutzten Frauenburger Kustodierechnung von 1490–1563 beigebracht, die er im

1478–1485 und 1488 an der Kathedrale zu Wloclawek feste Residenz gehalten habe. Wenn Wagenrode aber der ständige Begleiter seines Gönners Oleśnicki auch nach dessen Erhebung zum Primas von Polen war, wie auch Birkenmajer in Anlehnung an Korytkowski annimmt, so ist das einfach unmöglich. Damit wird aber auch die auf dieser Annahme aufgebaute Behauptung Birkenmajers stark erschüttert, daß Wagenrode seine Nefen Nikolaus und Andreas Koppernikus bald nach dem Tode ihres Vaters im Jahre 1483 zu sich nach Wloclawek genommen und der dortigen Kathedralschule zugeführt habe. Diese letzte Ansicht hat Birkenmajer übrigens, wie es scheint, neuerdings fallen gelassen. In seiner 1926 erschienenen Arbeit über den gelehrten Astronomen Nikolaus von Marienwerder, genannt Abstemius — in ihm sieht B. denjenigen Lehrer, der an der Kathedralschule zu Wloclawek auf die geistige Entwicklung des jungen Koppernikus entscheidenden Einfluß ausgeübt hat — vertritt er die Meinung, daß Koppernikus sich nach Absolvierung der Pfarrschule zu St. Johann in Thorn gerade in den Jahren 1489 und den nächstfolgenden in Wloclawek auf der Domschule befunden habe; die Unterbringung des jungen Koppernikus in Wloclawek sei in Verbindung mit der Beförderung seines Oheims Wagenrode auf den ermländischen Bischofsstuhl erfolgt (Mikołaj Wodka z Kwidzyna zwany Abstemius, lekarz i astronom polski XVgo stulecia — in RTNTorn. 33 S. 208). Die Begründung dieser Ansicht, die B. hier in einer neuen Arbeit in Aussicht stellte, ist bisher nicht veröffentlicht worden und wohl auch nicht mehr zu erwarten, da der eifrige Koppernikusforscher vor etwa einem Jahre verstorben ist. Gegen seine Auffassung spricht vor allem das feindselige Verhalten, das Bischof und Domkapitel von Leslau gegenüber Lukas Wagenrode gerade im Sommer 1489 durch ihre Zustimmung zu der Appellation König Kasimirs an den Tag legten, wie oben gezeigt ist. Die Frage, ob Nikolaus Koppernikus überhaupt die Kathedralschule zu Wloclawek besucht hat, ist bis heute nicht einwandfrei beantwortet, und mindestens die gleiche Wahrscheinlichkeit besteht für die einst von Fr. Hipler vertretene Ansicht, daß er das Kulmer Partikular besucht habe, in dessen Interesse wir gerade 1488 seinen Oheim Wagenrode tätig gesehen haben.

¹⁾ Aber die Schreibweise des Namens, aus der sich irgendwelche Schlüsse über die Nationalität des Inhabers überhaupt nicht ziehen lassen, vgl. die durchaus zutreffende Auffassung E. Brachvogels in *Altpr. Forschungen* 1925 Heft 2 S. 31 f.

Stockholmer Reichsarchiv aufgefunden hat. Doch sind dem fleißigen Koppernikusforscher auch in diesem Abschnitt seines Buches (XII, S. 269 ff.) einige erhebliche Irrtümer unterlaufen, die der Richtigstellung bedürfen.

Das Rechnungsjahr läuft in allen domkapitulären Verwaltungszweigen ähnlich wie bei der bischöflich-ermländischen Finanzverwaltung regelmäßig von November zu November, so daß also beispielsweise die Kustodierechnung des Jahres 1495 etwa Mitte November 1494 beginnt und Anfang November 1495 abgeschlossen wird, um dann dem nach Allerseelen jeden Jahres stattfindenden Generalkapitel des Domstifts zur Prüfung vorgelegt zu werden. Die von Birkenmajer S. 272 aus der Rechnung von 1495 wiedergegebenen Ausgabenposten beziehen sich also auf den November bezw. Dezember 1494 und nicht 1495.

Unter den Einnahmen seines Amtes vermerkt der Domkustos auch die Gebühr, die von den neu aufgenommenen Domherrn für die Benutzung der kirchlichen Gewänder des Domes (pro cappa) zu entrichten war. Artikel 11 der damals maßgebenden Kapitelsstatuten in der unter Bischof Nikolaus von Tüngen (1468–1489) vorgenommenen Neuredaktion besagt darüber ausdrücklich, daß jeder neu eintretende Domherr für die zum Gottesdienst notwendigen Gewänder 8 Mark zu zahlen habe innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Tage seiner Aufnahme ins Domkapitel.¹⁾ Demgemäß verzeichnet der Domkustos in seiner Rechnung auch fast regelmäßig diejenigen Domherrn, die mit der Zahlung dieser Gebühr im Rückstande waren, unter der Formel: „tenentur pro cappa (cappis) . . .“ Diese Eintragung wird sich also sinngemäß auf den Termin beziehen, an dem die Rechnung abgeschlossen wurde d. h. also auf Anfang bis Mitte November des betreffenden Jahres.²⁾

Offenbar hat nun Birkenmajer jene Bestimmung der Kapitels-satzungen nicht beachtet; denn darin, daß unter diesem Vermerk in der Kustodierechnung vielfach die gleichen Namen in den benachbarten Jahren wiederkehren, sieht er sonderbarerweise einen „unzweifelhaften

¹⁾ Vgl. Fr. Hipler, *Spicilegium Copernicanum* (Braunsberg 1873) S. 250.

²⁾ Freilich ist die fünfjährige Frist zur Bezahlung dieser Gebühr oft überschritten worden, wie die genannte Kustodierechnung des Stockholmer Reichsarchivs beweist; so zahlt beispielsweise der 1488 ins Domkapitel aufgenommene Nikolaus Erapitz erst 1498 diese Gebühr, als er bereits Bischof von Lulm war (vgl. auch Lulmer UB. Nr. 739 S. 597). Albert Bischof und Fabian von Lustainen sind schon in der Rechnung von 1490 unter der Rubrik „tenentur pro cappa“ verzeichnet, zahlen aber beide erst 1499 diese Gebühr.

Beweis, daß die Domherrn damals im Ermlande nicht anwesend waren.“ (S. 270 Anm. 2.) Auch die Tatsache, daß Nikolaus Koppernikus, der seit 1497, mindestens aber seit 1498 unzweifelhaft dem ermländischen Domkapitel angehörte, in den Rechnungen dieser beiden Jahre nicht unter jener Rubrik aufgeführt ist, hat ihn vor diesem schweren Irrtum nicht bewahrt; er erklärt vielmehr dazu: es wäre voreilig, aus diesem Fehlen des Koppernikus in den Kustodierechnungen von 1497 und 1498 etwa zu folgern, daß K. damals an der Frauenburger Kathedrale residierte, da er ja nachweislich zu jener Zeit bereits in Bologna studiert habe (S. 273 f.). Schon das hätte ihn bei seiner sonderbaren Behauptung bedenklich machen müssen; das von Birkenmajer ausgiebig benutzte Rechnungsbuch liefert indessen selbst den klaren Gegenbeweis zu seiner Auffassung; im Jahre 1496 ist unter den mit der Zahlung rückständigen Domherrn an drittlezter Stelle Michael Voß genannt; derselbe Domherr aber trägt eigenhändig als derzeitiger Kanzler des Domkapitels den üblichen Prüfungsvermerk in die Rechnung ein, muß also doch damals in Frauenburg residirt haben.¹⁾ In der That besagt die Aufführung einzelner Domherrn unter dem Vermerk „tenentur pro cappa“ absolut nichts über deren Anwesenheit oder Abwesenheit von der Frauenburger Kathedrale, sondern nur so viel läßt sich daraus entnehmen, daß ein hier namentlich aufgeführter Domherr bereits zum Posses der Pfründe gelangt, aber mit der Zahlung der Gebühr pro cappa noch im Rückstande ist; denn diese Zahlungsverpflichtung läuft nach dem Wortlaut der Statuten erst seit dem Tage seiner Aufnahme ins Kapitel (a die receptionis sue).

Mit dieser Feststellung entfallen aber auch alle Folgerungen, die Birkenmajer aus seiner Behauptung von der Abwesenheit der betreffenden Domherrn zieht. Das gilt vor allem für seine hierauf sich gründende Auffassung, daß Koppernikus im Jahre 1495 nicht in Frauenburg war. In der Kustodierechnung dieses Jahres steht nämlich unter der Rubrik „tenentur pro cappa“ an letzter Stelle „dominus Nicolaus de Thorn, nepos episcopi“, was Birkenmajer mit vollem Recht auf Nikolaus Koppernikus bezieht. Aus

¹⁾ Michael Voß ist bereits zu 1490 unter „tenentur pro cappa“ aufgeführt, also Domherr, zahlt aber erst 1500 diese Gebühr. — Auch Albert Bischof, der in R. 1496 unter dieser Rubrik vermerkt ist, war am 27. Februar 1496 in Frauenburg anwesend bei einem Protest des Domkapitels gegen die ihm vorgelegte Stattung nach Rom (gleichzeitige Abschrift dieser Urkunde im St. A. Abg. Ordensfoliant 19 a fol. 98).

diesem Vermerk aber folgert B., „daß unser junger Gelehrter damals außerhalb der Grenzen des Ermlandes weilte, und da er noch nicht in Bologna war, . . . konnte er also damals im Sommer oder Herbst 1495 nur auf Studien in Krakau sein, weil die Statuten des Kapitels die Abwesenheit irgendeines Domherrn einzig zu dem Zwecke gestatteten, um diesem die Studien außerhalb der Grenzen der Diözese zu ermöglichen. Die zweifelhafte und vielfach strittige Frage bei den früheren Biographen des Koppernikus, wie lange dieser zu Studienzwecken in Krakau blieb, wird auf diese Weise zum ersten Mal auf Grund des obigen Aktes entschieden“ (S. 272 f.). Diese Folgerung Birkenmajers ist falsch, da seine Voraussetzung, wie eben bewiesen, irrig ist. Und auch die andere Behauptung, die er in diesem Zusammenhang vorbringt, daß die Kapitelsstatuten die Abwesenheit eines Domherrn einzig und allein zu Studienzwecken gestatteten, ist falsch. Die alten wie die neuen Statuten des ermländischen Domkapitels sichern das ungeschmälerte Einkommen der Präbende nicht nur den zur Wahrnehmung eines Studiums abwesenden Domherrn zu, sondern bestimmen das auch für jene Mitglieder, die zu einer Pilgerreise wie zur Konsultation eines Arztes vom Kapitel Erlaubnis erhalten, zum Bischof berufen oder zu einer Gesandtschaft innerhalb der Grenzen Preußens bestimmt werden.¹⁾

Aus jenem Vermerk in der Rustodierechnung von 1495 ergibt sich aber unzweifelhaft, daß Koppernikus vor dem November dieses Jahres ein ermländisches Kanonikat erhalten hat und bereits vor Abschluß der Rechnung zum Posses der Pfründe gelangt ist. Er war also nicht nur designierter Domherr von Frauenburg, wie Birkenmajer (S. 272) sagt; wenn er weiter (S. 273) meint, die Erhebung zum ermländischen Domherrn sei „in absentia“ erfolgt, so bietet die Rustodierechnung dafür keinen Anhaltspunkt. Warum soll Koppernikus nicht im Herbst 1495, etwa im September oder Oktober persönlich in Frauenburg Besitz von dem ihm verliehenen Kanonikat ergriffen haben? Dem steht jedenfalls keine gesticherte Tatsache entgegen. Wie lange sein Studienaufenthalt in Krakau gedauert hat, steht keineswegs fest, nachdem Birkenmajers Behauptung sich, wie oben gezeigt, als falsch erwiesen hat.²⁾

¹⁾ Über die einschlägigen Bestimmungen der alten Kapitelsstatuten vgl. B. Pottel, Das Domkapitel von Ermland im Mittelalter (Diss. Kbg. 1911) S. 23 f. In der neuen Redaktion dieser Satzungen kommen Artikel 22 und 23 in Betracht, vgl. Hptler, Spic. Cop. S. 253.

²⁾ Erwähnt sei hier, daß Hptler in Lit. Rundschau für das kath. Deutschland

Vor November 1495 ist Koppernikus jedenfalls im Besitz eines ermländischen Kanonikats gewesen. Dabei dürfte es recht unerheblich sein, wer sein Vorgänger in dieser Präbende war. Am 26. August 1495 war der Domherr Johannes Ezanau,¹⁾ am 21. September dieses Jahres der Domkantor Matthias von Lunau gestorben. Da sich indessen die Domherrnlisten, die am Anfang des im Domarchiv Frauenburg aufbewahrten Folianten C zu Beginn des 16. Jahrhunderts eingetragen sind, im allgemeinen als zuverlässig erwiesen haben,²⁾ kann man sich vielleicht entsprechend der Angabe dieses Domherrnkatalogs für das Kanonikat des Johannes Ezanau entscheiden.³⁾

Dem neuen Domherrn Nikolaus Koppernikus wurde indessen seine Pfründe streitig gemacht, wie eine alte bei Broszius aufbewahrte Tradition berichtet.⁴⁾ Und tatsächlich findet sich nun aus dem Februar 1496 eine bisher nicht beachtete Erwähnung des Koppernikus im Königsberger Staatsarchiv, die uns zeigt, daß der Streit um jene Domherrnpräbende recht bald eingesetzt haben muß. In einem Folianten dieses Archivs mit der Aufschrift: E. D. Handlung wider das Stift Ermelandt vom Jar 1489—1497, der den jahrelangen sogenannten Privilegienstreit zwischen Bischof Lukas Wagenrode und dem Deutschorden behandelt und eine große Anzahl der sich darauf beziehenden Urkunden verzeichnet, hat auch ein Notariatsinstrument vom 22. Februar 1496 Aufnahme gefunden.⁵⁾ Darin bestellt Bischof Lukas zugleich im Namen des ermländischen Domedchanten Kristan Tapiau und des Domkustos Thomas Weneri, Professors der hl. Theologie, im Prozeß gegen den Hochmeister als seinen Vertreter vor dem samländischen Domedkan Georg Tapiau seinen Sekretär Georg Prange, den Pfarrer von Wormditt.⁶⁾ Am

X (Freiburg 1884) Sp. 176 f., gestützt auf eine bei Starowolskt erhaltene Tradition (vgl. E. 3. IV S. 537 Anm. 2), die Meinung vertritt, Koppernikus habe nach Abschluß des Krakauer Studiums noch eine deutsche Universität besucht.

1) Sein Todesdatum haben Birkenmajer S. 271 und (ihn mit neuem Quellenmaterial unterstützend) E. Brachvogel in dieser Zeitschrift Bd. XXIII (1929) S. 795 f. endgültig festgestellt.

2) Vgl. L. Prowe, Nikolaus Koppernikus Bd. I, 1 S. 175 Anm.

3) Vgl. dazu Hptler in E. 3. IV, S. 492 f. u. 536 Anm. sowie Spic. Cop.

4) Vgl. darüber Birkenmajer S. 270 Anm. 1 u. Brachvogel a. a. D.

5) Früher A 163, jetzt Ordensfoliant 19 (von dem hochmeisterlichen Kanzler, dem samländischen Domherr Michael Scultett, nach seiner eigenen Angabe auf fol. 2 im Jahre 1494 begonnen) fol. 40 v—42.

6) Das Datum dieses Notariatsinstrumentes lautet: anno a nativitate . . . millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto indicione quarta decima die vero vigesima secunda mensis Februarii pontificatus sanctissimi in

Schluß dieser vom bischöflichen Notar Georg Grether ausgefertigten Urkunde heißt es: presentibus ibidem venerabili et honestis dominis Nicolao Copperrinck, Andrea Versinofki, clerico Colmensis et laico Vratislaviensis diocesis testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis. Diese Urkunde gibt nun zwar keinen Ausstellungsort an, ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit in Heilsberg, der Residenz des Bischofs, ausgefertigt worden. Koppernikus weilte damals also am Hofe seines Oheims und wird — das ist am beachtenswertesten — als einfacher Kleriker der Diözese Culm aufgeführt ohne den Zusatz „canonicus Warmiensis“, wie man es wohl zunächst erwarten könnte. Sein Anrecht auf das ihm im September oder Oktober 1495 zweifellos verliehene ermländische Kanonikat muß damals nach seiner eigenen Auffassung wie auch nach der Meinung des bischöflichen Oheims so strittig gewesen sein, daß ihm dieser Titel offiziell nicht beigelegt wurde. In den Kreisen des ermländischen Domkapitels scheint man allerdings anderer Meinung gewesen zu sein, oder aber man rechnete hier damit, daß er seine Ansprüche auf das Kanonikat bald durchsetzen werde. Denn in dem von Birkenmajer in Stockholm aufgefundenen Rechnungsbuch ist er zum Jahre 1496 (d. h. also zu Anfang November dieses Jahres) wiederum unter den mit der Gebühr pro cappa rückständigen Domherrn in der gleichen Form wie im Vorjahr aufgeführt. Koppernikus selbst aber hielt auch weiterhin den Besitz des ermländischen Kanonikats für so zweifelhaft, daß er bei seiner Eintragung in die Matrikel der natio Germanorum der Juristen-Universität zu Bologna am 6. Januar 1497 seinem Namen keinen Titel, also auch nicht „canonicus Warmiensis“ beifügte.

3. Nikolaus Koppernikus und Johannes Dantiskus.

Während der letzten Lebensjahre des großen Astronomen saß der gelehrte Humanist Johannes Dantiskus (seit 1538) auf dem ermländischen Bischofsstuhl. Über das Verhältnis zwischen beiden Männern, das von Birkenmajer als recht gespannt dargestellt wird, belehrt uns ein Brief, den Dantiskus am 8. Juni 1541 aus Braunsberg an das

Christo patris et domini nostri, domini Alexandri divina providencia pape sexti anno eius quarto hora nona vel circa. Diese Urkunde findet sich noch zweimal in einem andern etwa der gleichen Zeit entstammenden Folianten des St. A. Kbg. (früher A 169, jetzt Ordensfoliant 19 a), an der einen Stelle (fol. 25 v — 28) völlig gleichlautend, an der andern (fol. 192) gleichlautend bis auf die Namen der Zeugen, die hier Nicolao Kopperrinck und Andrea Werszmoffky (dieser richtiger als Late der diocesis Wladislaviensis) genannt sind.

Frauenburger Domkapitel richtete. Dies bisher nicht beachtete Schreiben (Original auf Papier, im Herzogl. Brief-Archiv C Nr. 1 a des St. A. Königsberg zum genannten Datum) lautet:

Venerabiles domini, fratres syncere dilecti! Ea, quae nobis illustrissimus dominus dux, vicinus noster, ad novissimas nostras responderit et quae hodie rescripsimus, ex adiunctis intelligent; erit itaque scripcio nostra ad illum concepta quibusdam in locis mutanda; quod quomodo fieri debeat, mutua inter nos opus est consultacione. Proinde ut cras venerabiles fratres nostri dominus prepositus cum domino doctore Nicolao nobiscum hic ante prandii tempus conveniant, opere precium esse putamus, communiter de iis, quae tum nostras, tum res fraternitatum vestrarum attingunt, consulturi; quas fideliter valere optamus. Ex Braunsperg VIII Junii MDXLI.

Wenn Dantiskus hier für die Beratung über seine Antwort an Herzog Albrecht von Preußen das Frauenburger Domkapitel bittet, neben dem Dompropst Paul Plotowski gerade Nikolaus Koppernikus zu ihm zu senden, so zeigt uns das deutlich, daß er in die Klugheit und Geschäftsgewandtheit des großen Astronomen viel Vertrauen setzte und daß von einem gespannten Verhältnis zwischen beiden Männern damals kaum die Rede sein kann; denn sonst hätte Dantiskus sich wohl nicht gerade diesen Domherrn zur Beratung über eine wichtige (uns freilich nicht näher bekannte) Angelegenheit ausgebenen.¹⁾

¹⁾ Birkenmajer, Strom. Kop. S. 265 f. veröffentlicht aus dem Folianten 1596 S. 267 der Fürstl. Czartorystkischen Bibliothek einen Brief, den Bernhard Wapowski am 22. August 1522 aus Krakau dem domino Joanni dei gracia electo episcopo Culmensi, regie majestatis Polonie apud cesaream majestatem oratori etc. geschrieben hat, und steht in dem Empfänger dieses Briefes den Eulmer Bischof Johannes Konopatzki. Das ist unmöglich, denn Konopatzki erhielt schon 1508 nach dem Eulmer UB. Nr. 776 die päpstliche Bestätigung und wurde im folg. Jahre von Bischof Lukas von Ermland geweiht (ebda. Nr. 780); daher ist der Zusatz „electus“ bei ihm für das Jahr 1522 ausgeschlossen; zudem war er niemals polnischer Gesandter beim Kaiser. Das alles trifft aber auf seinen Nachfolger Johannes Dantiskus zu, der nach Konopatzkis Tode (am 23. April 1530) von König Kasimir zum Bischof von Eulm nominiert und vom Papst am 3. August 1530 bestätigt wurde, aber noch weiterhin bis zum Juli 1532 am kaiserlichen Hofe als polnischer Gesandter tätig war (vgl. E. 3. I S. 310). Dazu stimmt allerdings das von Birkenmajer angegebene Datum keinesfalls; entweder hat der Verfasser sich verlesen, oder der Briefschreiber Wapowski hat bei der Datierung einen Fehler im Jahresdatum gemacht. Der Brief paßt am besten ins Jahr 1530, denn Wapowski gratuliert hier dem Empfänger zu seiner Beförderung auf den kulmischen Bischofsstuhl, die also doch vor nicht allzu langer Zeit stattgefunden haben muß.





I.4

KOPERNIK